

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

16. Oktober 2020

Nummer 57

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	1118

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 15a Abs. 2 und § 2 Abs. 4 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 in der ab dem 14. Oktober 2020 gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Verhalten im öffentlichen Raum

1. Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaSchVO NRW darf eine Gruppe nur noch aus höchstens fünf Personen bestehen.

Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung

Es wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet:

2. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
 - a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Bonn,
 - b) in den Einkaufsstraßen, d. h. den Straßen, die durch eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften geprägt sind, die nicht allein den örtlichen Bedarf decken; das sind im:

Stadtbezirk Bonn: Acherstr., Am Hauptbahnhof, Berta-von-Suttner-Platz
Breitestr., Bonner Talweg, Bonngasse, Brüdergasse, Dreieck, Friedensplatz,
Friedrichstr., Gangolfstr., In der Sürst, Kasernenstr., Markt, Maxstr.,
Maximilianstr., Mühlheimer Platz, Münsterplatz, Münsterstr., Postrstr,
Remigiusplatz, Remigiusstr., Sternstr., Sterntorbrücke, Stockenstr.,
Vivatsgasse, Wenzelgasse.

Stadtbezirk Bad Godesberg: Alte Bahnhofstraße, Am Fronhof, Am Michaelshof, Bürgerstraße, Koblenzer Str., Moltkeplatz, Oststr., Pfarrer-Minartz-Str., Schultheißgasse, Theaterplatz.

Stadtbezirk Beuel: Friedrich- Breuer-Str., Herrmannstr., Hans-Böckler-Str., Konrad-Adenauer-Platz, Obere-Wilhelm-Str, Rathausstr.

Stadtbezirk Hardtberg: Am Schickshof, Im Burgacker, Rochusplatz, Rochusstr.

3. Bei Versammlungen zur Religionsausübung im Sinne des § 3 CoronaSchVO NRW, in Hochschulen, bei außerschulischen Bildungsveranstaltungen, in Bibliotheken im Sinne des § 6 CoronaSchVO NRW, bei außerschulischen Bildungsangeboten im Sinne des § 7 CoronaSchVO NRW, bei Kulturveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 CoronaSchVO NRW, bei Sportveranstaltungen im Sinne des § 9 CoronaSchVO (Zuschauende), bei Messen und Kongressen im Sinne des § 11 CoronaSchVO NRW sowie bei sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen (§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO NRW) ist innerhalb geschlossener Räume stets, auch am Sitzplatz, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für Beerdigungen gilt unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden durchgängig die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob Personen zusammensitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind oder ob die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO NRW sichergestellt ist.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, in der Außengastronomie am Sitzplatz sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Damit treten die weiteren persönlichen und sachlichen Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 (Einsatzkräfte) und § 2 Abs. 3 Satz 4 (vorübergehendes Ablegen) der CoronaSchVO NRW in der derzeit geltenden Fassung nicht außer Kraft.

Veranstaltungen und Zusammenkünfte

4. Es besteht ein generelles Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen i.S.d. § 13 Abs. 1 CoronaSchVO NRW, Kulturveranstaltungen i.S.d. § 8 Abs. 1 CoronaSchVO NRW, Sportveranstaltungen i.S.d. § 9 Abs. 6 CoronaSchVO NRW, Messen, Märkte und sonstige Veranstaltungen i.S.d. § 11 CoronaSchVO NRW mit mehr als 500 Zuschauenden bzw. Teilnehmenden im Außenbereich und 250 Zuschauenden bzw. Teilnehmenden in geschlossenen Räumen. Ausgenommen sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich

Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

5. Feste im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW, die außerhalb der eigenen Wohnung stattfinden, sind gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 CoronaschutzVO nur noch mit höchstens 50 Teilnehmenden zulässig.

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 50 dürfen an Festen in diesem Sinne gemäß § 15a Abs. 3 Satz 2 CoronaSchVO NRW nur noch höchstens 25 Personen teilnehmen. Ausnahmen von dieser Beschränkung können auf Antrag unter Vorlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

6. Veranstaltungen/Feste i.S.d. § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW sind der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden drei Werktage vor dem Termin schriftlich anzuzeigen, es sei denn sie finden in einer Wohnung statt. Dabei sind die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen mit Name, Anschrift und Telefonnummer sowie der Ort der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Teilnehmendenzahl zu benennen. Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne des § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW ist sicherzustellen.
7. Bei standesamtlichen Trauungen (§ 13 Abs. 6 CoronaSchVO NRW) gilt das Hausrecht der Bundesstadt; im Übrigen sind maximal 25 Personen bei einer Trauung zulässig. Die Durchführung von Zusammenkünften nach der Zeremonie ist mit mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum nicht zulässig. Die Anforderungen und Beschränkungen im Einzelfall, insbesondere das Erfordernis von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten, bleiben hier von jeweils unberührt.
8. Die Teilnehmendenzahl einer Trauerfeier ist auf 50 Personen zu begrenzen. Eine höhere Teilnehmerzahl ist möglich, wenn der zuständigen Behörde ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO NRW vorgelegt wird.
9. Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind Fangesänge, Sprechchöre und Unterstützungsrufe nicht zulässig.
10. Das Mitsingen sowie Sprechchöre sind bei allen öffentlichen Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerten nicht zulässig. Dies gilt auch für Veranstaltungen und Zusammenkünfte zur Religionsausübung sowie auf Trauerfeiern.
11. Kontaktsport im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaSchVO darf im Freien sowie in geschlossenen Räumlichkeiten nur in einer Gruppe von maximal 30 Personen ausgeübt werden. Das gilt nicht im Wettkampfbetrieb, sofern der Spielbetrieb von zwei Mannschaften eine Überschreitung dieser Personenzahl zwingend erfordert und dies in den Hygienekonzepten der einzelnen Sportverbände entsprechend vorgesehen ist.

Gastronomische Einrichtungen, Handel, Verkaufsverbote.

12. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen außerhalb von Gastronomien verboten. Von dem Verbot erfasst ist der Außerhausverkauf gemäß § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz.
13. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der derzeit geltenden Fassung sind in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages zu schließen. Zulässig bleiben in dieser Zeit der Außerhausverkauf und die Belieferung mit Speisen und nicht-alkoholischen Getränken.
14. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.
15. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist bis zum **31.10.2020** gültig.
16. Auf die Bußgeldbewährtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung

Nach der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Coronaschutzverordnung vom 30.09.2020 in der ab dem 14. Oktober 2020 gültigen Fassung können gemäß § 15a Abs. 2 CoronaSchVO die kreisfreien Städte über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen, wenn die lokale 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit (LZG) über dem Wert von 35 liegt und soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen zurückzuführen ist. Ab einem Inzidenzwert von 50 sind die kreisfreien Städte hierzu verpflichtet. Die Maßnahmen sind mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die zuständige Bezirksregierung abgestimmt.

In der Bundesstadt Bonn ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Der Wert der 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen auf die kreisfreie Stadt Bonn lag erstmals am 10.10.2020 über einem Wert von 35. Aktuell (Stand. 16.10.2020, 00:00 Uhr) liegt der Wert bei 44,9. Nach § 15a CoronaSchVO NRW sind damit über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen geboten.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle

Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Aufgrund der steigenden Zahl von mit SARS-CoV-2 Infizierten in Deutschland, Nordrhein-Westfalen sowie mehrerer bestätigter Fälle der Corona-Infektion in der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Die Bundesstadt Bonn kann nach der Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Das Corona-Virus wird von Mensch zu Mensch vorwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten oder Niesen) übertragen. Die Übertragung kann auch durch nur mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen stattfinden. Übertragungen kommen sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld vor, und dabei vor allem dort, wo sich größere Menschenansammlungen bilden. Von daher kann es insbesondere bei Veranstaltungen jeglicher Art unter ungünstigen Bedingungen zu einer Vielzahl von Übertragungen kommen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und den vorgeschriebenen Handlungserfordernissen auf Basis der 7-Tage-Inzidenz gem. § 15a CoronaSchVO NRW ist mein Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die rasante Entwicklung des Infektionsgeschehens der letzten Tage zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen - insbesondere die landesweiten Regelungen der CoronaSchVO – hierfür nicht ausreichen.

Begründung zu Ziffer 1

Die Beschränkung der Gruppengröße senkt die Zahl an Kontaktpersonen im (alltäglichen) sozialen Kontakt und somit die Zahl potenzieller Neuinfektionen.

Begründung zu Ziffern 2 und 3

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen

der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Der mit dieser Anordnung, in den genannten Bereichen einen Mundnasenschutz zu tragen, verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies dient auch dazu, das öffentliche Leben weitestgehend aufrecht erhalten zu können.

Damit die gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten, mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich auch weiterhin Wirkung zeigen, müssen in stark frequentierten Straßenbereichen und Bereichen mit hohen und schwer kontrollierbaren Teilnehmenden-, Zuschauer- und Gästezahlen besondere Maßnahmen ergriffen werden. Daher ist es verhältnismäßig, dass bei Veranstaltungen und Versammlungen der unter Ziffer 3 genannten Art in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht auch am Sitzplatz besteht.

Begründung zu Ziffern 4 bis 8

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiargesellschaften und Veranstaltungen lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die getroffenen Anordnungen – insbesondere die Begrenzung der Personenzahl nach Ziffer 5 dieser Verfügung – sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich und sonstigen Veranstaltungen zurückzuführen ist. Auch sind sie erforderlich, weil gerade größere Feste, Zusammenkünfte und Veranstaltungen zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Andere Maßnahmen als die Reduzierung der Teilnehmerzahlen bei privaten Festen sowie bei sonstigen Veranstaltungen versprechen nicht den gleichen Erfolg hinsichtlich der Verhinderung von Infektionen. Aus diesem Grund und aufgrund der derzeit weiter steigenden Zahlen,

die nahezu den Inzidenzwert von 50 erreichen, ist es geboten und erforderlich, die Teilnehmenden- bzw. Besucherzahl bei Veranstaltungen der o.g. Art zu reduzieren.

Es soll demnach grundsätzlich möglich bleiben, Feiern und Veranstaltungen durchzuführen, ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als einer kompletten Absage der Veranstaltung.

Da Zusammenkünfte und Personenansammlungen eine wesentliche Quelle der Verbreitung des Corona-Virus sind, kommt als effektives Mittel zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung in diesem Zusammenhang insbesondere die Reduzierung von Teilnehmerzahlen sowie die Eindämmung des Aerosolausstoßes bei öffentlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften der o. g. Arten in Betracht. Bei Veranstaltungen der o.g. Arten ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine umfassenden Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die in gleicher Weise effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die o.g. Verbote.

Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen ermitteln zu können und die Veranstalter auf die Prüfung der Notwendigkeit von privaten Festen zu sensibilisieren. Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig. Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigenden Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll, für Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter grundsätzlich ein Anzeigepflicht aufzuerlegen, damit die Bundesstadt Bonn überhaupt Kenntnis von der Veranstaltung erhalten kann. Auch sind die Anordnungen sachgerecht, weil bei privaten Festen, welche laut CoronaSchVO NRW nicht unter die Masken- und Abstandspflicht fallen, nachgewiesenermaßen das Infektionsrisiko sehr hoch ist und mit steigender Besucherzahl und unkontrollierbaren Infektionsketten weiter anwächst. Im Rahmen der Rückverfolgung/Erforschung des Infektionsgeschehens ist bekannt geworden, dass auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn zahlreiche Feste mit bis zu 150 Teilnehmern stattgefunden haben. Ein erheblicher Teil der Neuinfektionen betrifft Personen bzw. geht von Personen aus, die an einem solch großen Fest teilgenommen haben.

Die Regelung zur Anmeldepflicht von Festen im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW ist angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Mit der Änderung der CoronaSchVO NRW zum 14.10.2020 ist die Anzeigepflicht für Feste i.S.d. § 13 Abs. 5 sowie die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 entfallen. Dies scheint vor der gleichzeitigen Regelung zur Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen zwar grundsätzlich interessengerecht. Aufgrund des derzeit erhöhten Inzidenzwertes ist es jedoch geboten und erforderlich, die Pflicht zur Anzeige sowie zur Rückverfolgbarkeit unabhängig von Abstandsregeln und dem Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Dies gilt zumindest, solange der Inzidenzwert steigt oder sich über dem Wert von 35 befindet.

Die Reduzierung der Teilnehmerzahl auf Trauerfeiern ist vergleichbar mit Festen nach § 13 Abs.5 CoronaSchVO NRW. Da bei diesen die Teilnehmenden schon von

Gesetzes wegen reduziert sind, erscheint die entsprechende Reduzierung geeignet und erforderlich, die mit dieser Verfügung verfolgten Zwecke zu erfüllen.

Begründung zu den Ziffern 9 und 10

Hinsichtlich der Ziffern 9 und 10 komme ich im Rahmen der Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer weiteren Eindämmung erreicht werden kann, wenn ein Verbot des Mitsingens bei Veranstaltungen und religiösen Zusammenkünften besteht. Gleichwertig zu beurteilenden sind Sprechchöre. Durch das Verbot können unkontrollierbare Aerosolausstöße von Personen vermieden oder signifikant reduziert werden.

Die Maßnahme verhindert den unkontrollierten Aerosolausstoß und ist geeignet, das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verbreitung von Aerosolen durch Sprechen, Singen oder Niesen gilt als Hauptansteckungsmöglichkeit mit dem „Coronavirus“ SARS-CoV-19. Das Verbot des lautstarken Singens und lauter Sprechgesänge ist geeignet und erforderlich, um die Verbreitung der Aerosole zu unterbinden und das Infektionsrisiko zu minimieren. Weitergehend sind die Maßnahmen verhältnismäßig und das mildeste Mittel, um die Verbreitung des „Coronavirus“ in diesem Zusammenhang zu reduzieren und entsprechende Zusammenkünfte dennoch stattfinden zu lassen.

Begründung zu Ziffer 11

Da hierbei ein erhöhtes Infektionsrisiko aufgrund des zwingenden Körperkontaktes besteht ist die Reduzierung der Teilnehmerzahl zur Nachverfolgbarkeit geeignet, erforderlich und Verhältnismäßig im engeren Sinne.

Begründung zu Ziffer 12 und 13

Die Einführung einer Sperrstunde dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucher*innen von Gastronomiebetrieben und Vergnügungsstätten zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist. Dabei ist nach den Erfahrungen aus entsprechenden Kontrollen in den vergangenen Monaten festzustellen, dass die Bereitschaft, sich an bestehende Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden abnimmt. Das parallele Verkaufsverbot dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern. Angesichts des Beginns der Sperrstunde ab 23.00 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Ausnahme für den Außerhausverkauf und die Belieferung mit Speisen und nicht-alkoholischen Getränken, dient der Sicherstellung der nächtlichen Versorgung mit Nahrungsmitteln.

Die Anordnungen dieser Verfügung stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem „Coronavirus“ dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer 14

Die Anordnung ist sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG), haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziffer 15

Diese Allgemeinverfügung basiert auf § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG i.V.m. § 15a Abs. 2 und § 2 Abs. 4 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 in der ab dem 14. Oktober 2020 gültigen Fassung. Danach werden die angeordneten Schutzmaßnahmen ergriffen, damit die 7-Tages-Inzidenz unter den Wert von 35 sinkt und dauerhaft darunterbleibt. Es ist daher ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung mit einem Zeitraum von 14 Tagen zu bemessen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Bundestadt Bonn die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundestadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer 16

Die Bußgeldbewährtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergibt sich im Einzelnen aus § 73 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor